

A b s c h r i f t

S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 4

" Lehmkuhle - Paulinenstraße "

der Stadt Schötmar

*Abschrift*  
Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift  
wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.  
Schötmar, den 10. 3. 1980

Stadt- und Schulsen  
Der Stadtdirektor  
im Auftrage  
*Edler*

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 167),  
der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341), des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (SGV NW 231 und § 9 (2) Bundesbaugesetz wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für das Gebiet zwischen verlängerter Wasserfuhr - Heldmanstraße (L 1010) - Stadtgrenze Ehrsen-Breden wird der Bebauungsplan Nr. 4 "Lehmkuhle - Paulinenstraße" aufgestellt. Für die Begrenzung des Plangebietes ist die im Bebauungsplan eingetragene Planbegrenzungslinie maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1 Blatt Begrenzungslinienplan
- 1 Blatt Baugestaltungsplan
- 1 Textteil mit Begründung
- 1 Eigentümerverzeichnis

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Schötmar, den 17.2.1966

Genehmigt  
Detmold den 30. Sept. 1966  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

Unterschrift unleserlich

gez. Theiß  
Bürgermeister

gez. Dröge  
Ratsmitglied

gez. Edler  
Schriftführer

A b s c h r i f t

B e b a u u n g s p l a n

Nr. 4

"Lehmkuhle / Paulinenstraße"

der Stadt Schötmar

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBl. I S. 341),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)  
vom 25. Juni 1962 (SGV 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Ver-  
ordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November  
1960 (SGV NW 231) und § 9 (2) BBauG.

I. Art der baulichen Nutzung.

Das Bauland umfaßt

Reines Wohngebiet (WR),  
allgemeines Wohngebiet (WA),  
Mischgebiet (MI).

II. Maß der baulichen Nutzung.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und  
die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

Für die Gebiete WR I O, WR II O und WR III O ist die Zahl der  
Vollgeschosse als zwingend festgesetzt.

Für die Gebiete MI II O und WA III O sind die Geschößzahlen  
als Höchstgrenze festgesetzt.

Für das Gebiet WR I-II O sind zwei Vollgeschosse als Höchst-  
grenze festgesetzt.

*Abstrich*  
Vorsteher der Fotokopie einmal mit der Ur-  
schriftlich über ein, was ich hiermit beglaubige.  
Bad Salzuflen, den 10. 3. 1980

Stadt Bad Salzuflen  
Der Stadtdirektor  
im Auftrage

*Falmer*



### III. Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Soweit in der Plandarstellung Baukörper eingetragen sind, ist hierdurch die Gebäudestellung zur Straße festgesetzt. Die Traufen der geplanten Gebäude verlaufen parallel der Längsrichtung der eingetragenen rechteckigen Symbole.

### IV. Gestaltung

Die Dachneigungen der Gebäude an der Feldstraße und an der Paulinenstraße betragen 48 - 52 °. Die Dachneigungen der übrigen Gebäude, soweit nicht Flachdach vorgesehen ist, dürfen 38 ° nicht überschreiten. Für Garagen sind Flachdächer zulässig.

Die Drempehhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten.

Für die Farbe der Dächer ist eine Dunkelgrau-, Grau-, Braun-, Rotbrauntönung zugelassen.

Bei Putzbauten und Betonbauteilen sind helle Tonwerte zu verwenden.

Die straßenseitigen Einfriedigungen der Wohngrundstücke dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Massive geschlossene Einfriedigungen sind nicht zulässig.

### V. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

Die Fahrbahnen der Verkehrsflächen erhalten eine Asphaltdecke.

Die Abgrenzung der Fahrbahnen erfolgt mit Betonpflasterrinne und Betonbordsteinen.

Die Bürgersteige werden mit Betonplatten belegt.

Die Fußwege erhalten eine leichte Asphaltdecke.

Die Straßenentwässerung wird an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt durch Mastaufsatzleuchten, deren Anschlüsse verkabelt werden.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 4  
"Lehmkuhle / Paulinenstraße"  
der Stadt Schötmar.

Worinmende Abschl.  
wird sich über den...  
Stadt Ratzen, den 10.3.80  
Stadt Ratzen  
Der Stadtdirektor  
im Auftrage  
f. d. m. y.

In dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Stadt niedergelegt worden. Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Planung, Erschließung und Bodenordnung.

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

Erwerb der Verkehrsfläche	87.500,-- DM
Erwerb Sondergelände für Kinderspielflächen	35.600,-- DM
Erwerb der öffentlichen Parkflächen	11.300,-- DM
Straßenausbau	350.000,-- DM
Entwässerung	170.000,-- DM
Beleuchtung	10.900,-- DM
Energieversorgung	20.000,-- DM
	<hr/>
	685.300,-- DM.
	=====

Für die Durchführung des Planzieles ist etwa eine Zeit von 5 Jahren vorgesehen.

Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen liegen vor, weil das Plangebiet an die zentrale Wasserversorgung und Abwasseranlage angeschlossen werden soll.

Schötmar, den 17. 2. 1966

Genehmigt  
Detmold, den 30. Sept. 1966  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
Unterschrift unleserlich

gez. Theiß  
Bürgermeister

gez. Edler  
Protokollführer

gez. Dröge  
Ratsmitglied



A b s c h r i f t

N i e d e r s c h r i f t

über die 17. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzungen in der Wahlperiode 1969/1974 am Donnerstag, den 1.10.1970, im Sitzungssaal des Rathauses Bad Salzungen

Punkt 8 - Änderung des Bebauungsplanes 02 04 "Paulinenstraße"

Nach kurzer Erläuterung der vorgesehenen Änderung anhand des Bebauungsplanes beschließt der Rat einstimmig, dem Antrag der Erbengemeinschaft Brinkmann stattzugeben. Der auf dem Flurstück  $\frac{1445}{71}$

Flur 1 direkt an der Paulinenstraße vorgesehene Kinderspielplatz wird auf die südliche Seite des Grundstückes bis an die Planstraße unter der Voraussetzung verlegt, daß ein 1,50 m breiter Streifen als Fußweg von der Paulinenstraße bis zum Kinderspielplatz abgetreten wird. Der zweigeschossigen Bebauung des Grundstückes an der Paulinenstraße wird zugestimmt. Der zweigeschossige Baukörper ist gegenüber der eingeschossigen Ba-uweise abzusetzen. Diese Änderung erfolgt als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG.

*Handwritten:* 10.3.80  
Stadtdirektor  
im Auftrage  
*Signature*

*Stamp:* Rat der Stadt Bad Salzungen  
10.3.80  
wörtlich über die...  
Stadtsache...